

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 21. März 1974

54. Stück

- 161.** Kundmachung: Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
- 162.** Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern durch Portugal
- 163.** Änderung des Artikels VI A bis D der Statuten der Internationalen Atomenergie-Organisation
- 164.** Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr

161. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 6. März 1974 betreffend den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBI. Nr. 91/1958, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBI. Nr. 157/1967) ratifiziert oder sind ihr beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Mongolei	5. Jänner 1967
Uruguay	11. Juli 1967
Spanien	13. September 1968
Jamaika	23. September 1968
Nepal	17. Jänner 1969
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (einschließlich Kanal-Inseln, Insel Man, Dominika, Grenada, St. Lucia, St. Vincent, Bahamas, Bermuda, Brit. Jungfern-Inseln, Falkland-Inseln und abhängige Gebiete, Fidschi, Gibraltar, Hongkong, Pitcairn, St. Helena und abhängige Gebiete, Seychellen, Turks- und Caicos-Inseln, Tonga)	30. Jänner 1970

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Tonga	16. Feber 1972
Deutsche Demokratische Republik	27. März 1973

Fidschi hat erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit als an die Konvention gebunden zu betrachten.

Anlässlich ihres Beitrittes haben die nachstehend angeführten Staaten folgende Vorbehalte erklärt:

Deutsche Demokratische Republik:

Zu Artikel IX:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht durch die Bestimmungen des Artikels IX der Konvention gebunden, wonach ein Streitfall zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung, Anwendung und Durchführung der vorliegenden Konvention auf Ersuchen einer der am Streit beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof zur Untersuchung vorzulegen ist, und erklärt, daß die Deutsche Demokratische Republik in bezug auf die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes hinsichtlich von Streitfällen über die Auslegung, Anwendung und Durchführung der Konvention die Haltung vertritt, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien erforderlich ist, um einen bestimmten Streitfall dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.“

Zu Artikel XII:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt, daß sie die Fassung des Artikels XII der Konvention nicht anerkennen kann und der Auffassung ist, daß die Konvention auch auf die sich

nicht selbst regierenden Gebiete, einschließlich der Gebiete unter treuhänderischer Verwaltung, Anwendung finden müßte.“

Mongolei:

„Die Regierung der Mongolischen Volksrepublik hält es für notwendig festzustellen, daß sich die Mongolische Volksrepublik durch die Bestimmungen des Artikels IX als nicht gebunden betrachtet, die vorsehen, daß Streitfälle zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung der vorliegenden Konvention auf Ersuchen einer der am Streit beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen sind, und erklärt, daß die Mongolische Volksrepublik weiterhin die Ansicht vertritt, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien erforderlich ist, um einen bestimmten Streitfall dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen.“

Die Regierung der Mongolischen Volksrepublik erklärt, daß sie nicht in der Lage ist, Artikel XII der Konvention zuzustimmen, und ist der Ansicht, daß die Bestimmungen des angeführten Artikels auf die sich nicht selbst regierenden Gebiete einschließlich Treuhandgebiete zu erstrecken wären.“

Spanien:

Mit einem Vorbehalt hinsichtlich des gesamten Artikels IX.

Kreisky

162. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 7. März 1974 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern durch Portugal

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat Portugal am 27. Dezember 1973 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (BGBl. Nr. 294/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 556/1973) hinterlegt.

Anlässlich der Unterzeichnung hatte Portugal erklärt, daß das Übereinkommen für das gesamte Hoheitsgebiet gilt.

Gleichzeitig hatte Portugal folgende Erklärung gemäß Artikel 13 des Übereinkommens abgegeben:

„Die zuständige Behörde auf dem Gebiet der Unterhaltsverpflichtungen ist das Vormundschaftsgericht des Gebietes, in dem der Minderjährige zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz hat.“

Die Behörde, die ausländische Entscheidungen anerkennt und vollstreckt, ist der Kassationshof des Gerichtssprengels, in dem die Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, ihren Wohnsitz hat.“

Kreisky

163.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Änderung des Artikels VI A bis D der Statuten der Internationalen Atomenergie-Organisation

Article VI	Article VI	(Übersetzung) Artikel VI
Board of Governors	Conseil des gouverneurs	Rat der Gouverneure
A. The Board of Governors shall be composed as follows:	A. Le Conseil des gouverneurs est composé comme suit:	A. Der Gouverneursrat setzt sich wie folgt zusammen:
1. The outgoing board of Governors shall designate for membership on the Board the nine members most advanced in the technology of atomic energy including the production of source materials, and the member most advanced in the technology of atomic energy including	1. Le Conseil des gouverneurs sortant désigne comme membres du Conseil les neuf Membres de l'Agence les plus avancés dans le domaine de la technologie de l'énergie atomique y compris la production de matières brutes, et le Membre le plus avancé dans le domaine de la	1. Der Gouverneursrat bestellt am Ende seiner Funktionsperiode als Mitglieder des Gouverneursrates die neun Mitglieder, die in der Technologie der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten fortgeschritten sind, sowie das in der Techno-

the production of source materials in each of the following areas in which none of the aforesaid nine is located:

- (1) North America
- (2) Latin America
- (3) Western Europe
- (4) Eastern Europe
- (5) Africa
- (6) Middle East and South Asia
- (7) South East Asia and the Pacific
- (8) Far East

2. The General Conference shall elect to Membership of the Board of Governors:

(a) Twenty members, with due regard to the equitable representation on the Board as a whole of the members in the areas listed in sub-paragraph A-1 of this article, so that the Board shall at all times include in this category five representatives of the area of Latin America, four representatives of the area of Western Europe, three representatives of the area of Eastern Europe, four representatives of the area of Africa, two representatives of the area of the Middle East and South Asia, one representative of the area of South East Asia and the Pacific, and one representative of the area of the Far East. No member in this category in any one term of office will be eligible for re-election in the same category for the following term of office; and

(b) One further member from among the members in the following areas:

technologie de l'énergie atomique, y compris la production de matières brutes, dans chacune des régions suivantes où n'est situé aucun des neuf Membres visés ci-dessus:

- (1) Amérique du Nord
- (2) Amérique latine
- (3) Europe occidentale
- (4) Europe orientale
- (5) Afrique
- (6) Moyen-Orient et Asie du Sud
- (7) Asie du Sud-Est et Pacifique
- (8) Extrême-Orient

2. La Conférence générale élit au Conseil des gouverneurs:

(a) Vingt Membres de l'Agence, en tenant dûment compte d'une représentation équitable, au Conseil dans son ensemble, des Membres des régions mentionnées à l'alinéa A-1 du présent Article, de manière que le Conseil comprenne en tout temps dans cette catégorie cinq représentants de la région « Amérique latine », quatre représentants de la région « Europe occidentale », trois représentants de la région « Europe orientale », quatre représentants de la région « Afrique », deux représentants de la région « Moyen Orient et Asie du Sud », un représentant de la région « Asie du Sud-Est et Pacifique », et un représentant de la région « Extrême-Orient ». Aucun membre de cette catégorie ne peut, à l'expiration de son mandat, être réélu dans cette catégorie pour un nouveau mandat;

(b) Un autre membre parmi les Membres des régions suivantes:

logie der Atomenergie einschließlich der Erzeugung von Ausgangsmaterial am weitesten fortgeschrittene Mitglied aus jedem der folgenden, nicht bereits durch eines der vorgenannten neun Mitglieder vertretenen Gebiete:

- (1) Nordamerika
- (2) Lateinamerika
- (3) Westeuropa
- (4) Osteuropa
- (5) Afrika
- (6) Mittlerer Osten und Südasien
- (7) Südostasien und Pazifik
- (8) Ferner Osten

2. Die Generalkonferenz wählt in den Gouverneursrat:

(a) Zwanzig Mitglieder, wobei sie gebührend darauf achtet, daß im gesamten Gouverneursrat die Mitglieder aus den in lit. A Ziffer 1 dieses Artikels angeführten Gebieten angemessen vertreten sind, sodaß der Gouverneursrat stets fünf Vertreter des Gebietes Lateinamerika, vier Vertreter des Gebietes Westeuropa, drei Vertreter des Gebietes Osteuropa, vier Vertreter des Gebietes Afrika, zwei Vertreter des Gebietes Mittlerer Osten und Südasien, einen Vertreter des Gebietes Südostasien und Pazifik und einen Vertreter des Gebietes Ferner Osten enthält. Kein zu dieser Gruppe gehörendes Mitglied kann nach Ablauf seiner Funktionsperiode in derselben Gruppe für die folgende Funktionsperiode wiedergewählt werden.

(b) Ein weiteres Mitglied aus folgenden Gebieten:

Middle East and South Asia South East Asia and the Pacific Far East; (c) One further member from among the members in the following areas: Africa Middle East and South Asia South East Asia and the Pacific	Moyen-Orient et Asie du Sud Asie du Sud-Est et Pacifique Extrême-Orient; (c) Un autre membre parmi les Membres des régions suivantes: Afrique Moyen-Orient et Asie du Sud Asie du Sud-Est et Pacifique	Mittlerer Osten und Süd-asien Südostasien und Pazifik Ferner Osten; (c) Ein weiteres Mitglied aus folgenden Gebieten: Afrika Mittlerer Osten und Süd-asien Südostasien und Pazifik
B. The designations provided for in sub-paragraph A-1 of this article shall take place not less than sixty days before each regular annual session of the General Conference. The elections provided for in sub-paragraph A-2 of this article shall take place at regular annual sessions of the General Conference.	B. Les désignations prévues à l'alinéa A-1 du présent article ont lieu au plus tard soixante jours avant la session annuelle ordinaire de la Conférence générale. Les élections prévues à l'alinéa A-2 du présent article ont lieu au cours des sessions annuelles ordinaires de la Conférence générale.	B. Die in lit. A Ziffer 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Bestellungen werden spätestens 60 Tage vor jeder ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz vorgenommen. Die in lit. A Ziffer 2 des vorliegenden Artikels vorgesehene Wahl findet bei der ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz statt.
C. Members represented on the Board of Governors in accordance with sub-paragraph A-1 of this article shall hold office from the end of the next regular annual session of the General Conference after their designation until the end of the following regular annual session of the General Conference.	C. Les membres représentés au Conseil des gouverneurs en application de l'alinéa A-1 du présent article exercent leurs fonctions de la fin de la session annuelle ordinaire de la Conférence générale qui suit leur désignation à la fin de la session annuelle ordinaire suivante de la Conférence générale.	C. Die Funktionsperiode der gemäß lit. A Ziffer 1 des vorliegenden Artikels im Gouverneursrat vertretenen Mitglieder läuft vom Ende der ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz, anlässlich deren sie bestellt wurden, bis zum Ende der folgenden ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz.
D. Members represented on the Board of Governors in accordance with sub-paragraph A-2 of this article shall hold office from the end of the regular annual session of the General Conference at which they are elected until the end of the second regular annual session of the General Conference thereafter.	D. Les membres représentés au Conseil des gouverneurs en application de l'alinéa A-2 du présent article exercent leurs fonctions de la fin de la session annuelle ordinaire de la Conférence générale au cours de laquelle ils sont élus à la fin de la deuxième session annuelle ordinaire que la Conférence générale tient par la suite.	D. Die Funktionsperiode der gemäß lit. A Ziffer 2 des vorliegenden Artikels im Gouverneursrat vertretenen Mitglieder läuft vom Ende der ordentlichen Jahrestagung der Generalkonferenz, bei der sie gewählt werden, bis zum Ende der zweiten auf ihre Wahl folgenden Jahrestagung der Generalkonferenz.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 11. Feber 1974 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; die Änderung ist gemäß Artikel XVIII lit. C der Statuten der Internationalen Atomenergie-Organisation (BGBl. Nr. 216/1957 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 126/1963) am 1. Juni 1973 für alle Mitglieder in Kraft getreten.

164.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr

Die Republik Österreich
und

die Schweizerische Eidgenossenschaft

von dem Wunsche geleitet, den Personenverkehr in den Grenzzonen zu erleichtern, haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Grenzzonen

(1) Dieses Abkommen regelt den Grenzübertritt von Personen zwischen den Grenzzonen Österreichs und der Schweiz. Es erstreckt sich auch auf den Kleinen Grenzverkehr zwischen Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein.

(2) Grenzzonen im Sinne dieses Abkommens sind:

1. in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein:

- a) die Kantone St. Gallen, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., Thurgau, vom Kanton Graubünden die Bezirke Plessur, Imboden, Ober- und Unterlandquart sowie das Engadin, das Münstertal und die Gemeinde Samnaun;
- b) das Fürstentum Liechtenstein;

2. in Österreich:

das Land Vorarlberg und der politische Bezirk Landeck.

Artikel 2

Grenzkarte

(1) Angehörigen der Vertragsstaaten sowie Drittausländern und Staatenlosen, die zum Aufenthalt in einem Vertragsstaat berechtigt sind, kann, wenn sie ihren Wohnsitz in der Grenzzone haben, von den zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates eine Grenzkarte ausgestellt werden.

(2) Die Grenzkarte berechtigt den Inhaber, die Staatsgrenze beliebig oft zu überschreiten und sich ohne besondere Aufenthaltsbewilligung bis zu drei Tagen in der Grenzzone des anderen Vertragsstaates aufzuhalten. Von der Ausstellung einer Grenzkarte an einen Drittausländer oder Staatenlosen ist der andere Vertragsstaat innerhalb einer Woche zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt über die Sicherheits-

direktion für das Bundesland Vorarlberg an die Kantonale Fremdenpolizei St. Gallen und umgekehrt.

(3) Kinder bis zu 15 Jahren können in die Grenzkarte eines oder beider Elternteile oder eines sonstigen gesetzlichen Vertreters mit eingetragen werden, wobei die für die Miteintragung in Reisepässe geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften sinngemäß anzuwenden sind.

(4) Die Grenzkarte kann mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren ausgestellt und bis zu einer Gesamtdauer von zehn Jahren verlängert werden. Bei Drittausländern und Staatenlosen darf die Gültigkeitsdauer der Grenzkarte diejenige der Aufenthaltsbewilligung nicht überschreiten.

(5) Die Grenzkarte wird im Format von zirka 10,5 × 15 cm vierseitig ausgestellt; sie ist mit einem Lichtbild des Inhabers zu versehen und hat folgende Angaben über seine Person zu enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnadresse. Ferner muß die Grenzkarte die Bezeichnung der ausstellenden Behörde, das Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer und Raum für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer und für die Miteintragung von Kindern aufweisen. Die Grenzkarte ist vom Inhaber zu unterschreiben.

Artikel 3

Ausflugsscheine

(1) Angehörigen der Vertragsstaaten sowie Drittausländern und Staatenlosen, die im anderen Vertragsstaat der Visumpflicht nicht unterliegen, kann, gleichgültig wo sie ihren Wohnsitz haben, ein Ausflugsschein ausgestellt werden.

(2) Aus Gründen der Menschlichkeit kann Drittausländern und Staatenlosen auch dann, wenn sie im anderen Vertragsstaat der Visumpflicht unterliegen, ein Ausflugsschein von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol oder der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg bzw. von der Fremdenpolizei der in der Grenzzone liegenden Kantone oder vom Liechtensteinischen Paßbüro ausgestellt werden.

(3) Für den gemeinsamen Grenzübertritt von mindestens fünf Angehörigen der Vertragsstaaten sowie Drittausländern und Staatenlosen, die im anderen Vertragsstaat der Visumpflicht nicht unterliegen, kann ein Sammelausflugsschein ausgestellt werden.

(4) Für die Ausstellung eines Ausflugscheines an Kinder bis zu 15 Jahren und für die Eintragung von Kindern bis zu 15 Jahren in den Ausflugschein einer anderen Person oder in einen Sammelausflugschein ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Von der Zustimmung kann bei der Eintragung in den Ausflugschein einer anderen Person oder in einen Sammelausflugschein abgesehen werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß der gesetzliche Vertreter mit der Eintragung einverstanden ist.

(5) Der Ausflugschein und der Sammelausflugschein sind sieben Tage gültig. Während ihrer Gültigkeit berechtigen sie in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis zum mehrmaligen Grenzübertritt und zum Aufenthalt ohne besondere Aufenthaltsbewilligung in der Grenzzone des anderen Vertragsstaates. Kinder bis zu 15 Jahren, die im Ausflugschein einer anderen Person oder in einem Sammelausflugschein eingetragen sind, benötigen keinen amtlichen Lichtbildausweis.

(6) Der Ausflugschein wird im Format von zirka 10,5 × 15 cm zweiseitig ausgestellt und hat neben der Bezeichnung der ausstellenden Behörde und dem Ausstellungsdatum Namen, Vornamen und Staatsangehörigkeit des Inhabers sowie Raum für die Eintragung von Kindern unter Angabe ihres Namens, Vornamens und Geburtsdatums zu enthalten.

(7) Der Sammelausflugschein hat neben der Bezeichnung der ausstellenden Behörde und dem Ausstellungsdatum Namen, Vornamen und Staatsangehörigkeit jeder darin eingetragenen Person zu enthalten. Von Kindern bis zu 15 Jahren sind Name, Vorname und Geburtsdatum aufzunehmen.

(8) Personen, die mit einem Ausflugschein oder Sammelausflugschein in die Grenzzone des anderen Vertragsstaates eingereist sind, dürfen dort keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Artikel 4

Dienstausweis

Die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung, der Post-, Telephon- und Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnen der Vertragsstaaten können die Staatsgrenze zur Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen auf Grund eines von ihrer Dienststelle ausgestellten Lichtbildausweises überschreiten und sich in der Grenzzone des anderen Vertragsstaates für die Dauer ihrer dienstlichen Tätigkeit aufhalten.

Artikel 5

Grenzübertritt

Der Grenzübertritt im Rahmen des Kleinen Grenzverkehrs ist sowohl an den nach den

innerstaatlichen Rechtsvorschriften als auch an den nach diesem Abkommen bestehenden Grenzübergängen zulässig.

Artikel 6

Grenzübertritt am Bodensee und am Alten Rhein

Angehörige der Vertragsstaaten sowie Drittstaaten und Staatenlose, die im anderen Vertragsstaat der Visumpflicht nicht unterliegen, dürfen am Bodensee und am Alten Rhein bis zur Zollbrücke Gaissau-Rheineck auf dem Gebiet der Vertragsstaaten landen oder ablegen, wenn sie ein für den Grenzübertritt gültiges Reisedokument mit sich führen und kein dem gewerbmäßigen Personen- oder Gütertransport dienendes Wasserfahrzeug benutzen.

Artikel 7

Grenzübertritt im Grenzgebirge

Angehörige der Vertragsstaaten sowie Drittstaaten und Staatenlose, die im anderen Vertragsstaat der Visumpflicht nicht unterliegen, dürfen, wenn sie einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen, bei Touren im Grenzgebirge die Staatsgrenze überschreiten und sich in der Grenzzone des anderen Vertragsstaates bis zu einer Tiefe von fünf Kilometern und bis zu einer Dauer von drei Tagen aufhalten. Das Grenzgebirge erstreckt sich von der Mistelmark an der österreichisch-lichtensteinischen Staatsgrenze bis zum Dreiländergrenzpunkt am Piz Lad.

Artikel 8

Grenzübertritt auf Wanderwegen außerhalb des Grenzgebirges

(1) Angehörige der Vertragsstaaten sowie Drittstaaten und Staatenlose, die im anderen Vertragsstaat der Visumpflicht nicht unterliegen, dürfen, wenn sie einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen, die Staatsgrenze als Wanderer auf den dafür bestimmten Wegen überschreiten.

(2) Auf welchen Wanderwegen der Grenzübertritt gestattet ist, bestimmt sich nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten haben durch unmittelbaren Kontakt zu klären, ob ein Bedürfnis für die Schaffung eines Wanderweges besteht.

Artikel 9

Grenzübertritt zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung

Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten grenzdurchschnittener oder in Grenznähe gelegener land- und forstwirtschaftlicher Grund-

stücke, ihren Familienmitgliedern und Arbeitskräften ist, wenn sie einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen, der Grenzübergang zur Bewirtschaftung innerhalb dieser Grundstücke oder auf direktem Wege zu diesen Grundstücken gestattet; sie dürfen sich jedoch von den Grundstücken nicht weiter auf das Gebiet des anderen Vertragsstaates begeben.

Artikel 10

Grenzübergang zur Hilfeleistung

Die Staatsgrenze darf ohne Beachtung der sonst hierfür geltenden Rechtsvorschriften überschritten werden, um bei Unglücks- oder Katastrophenfällen in der Grenzzone Hilfe zu leisten oder in Anspruch zu nehmen.

Artikel 11

Verweigerung und Entzug von Dokumenten

(1) Die Ausstellung einer Grenzkarte ist zu verweigern, wenn nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Ausstellung eines Reisepasses zu versagen wäre.

(2) Die Ausstellung eines Ausflugscheines oder die Eintragung in einen Sammelausflugschein ist zu verweigern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller bei einem Aufenthalt im anderen Vertragsstaat gegen dessen Rechtsvorschriften verstoßen würde.

(3) Die Grenzkarte und die Ausflugscheine sind zu entziehen, wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich bekanntwerden, welche die Verweigerung rechtfertigen würden. Sie sind ferner zu entziehen, wenn die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates es verlangt.

(4) Bei Mißbrauch können die Grenzkontrollorgane der Vertragsstaaten Grenzkarten und Ausflugscheine abnehmen. Abgenommene Dokumente sind unter Angabe des Grundes unverzüglich der Behörde zu übersenden, die sie ausgestellt hat. Diese hat über den Entzug zu entscheiden.

Artikel 12

Zuständige Behörden

(1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, sind zuständige Behörden:

1. in der Schweiz: die Polizeidirektionen der zur Grenzzone gehörenden Kantone und die von ihnen bestimmten Amtsstellen;
2. im Fürstentum Liechtenstein: die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und die von ihr bestimmten Amtsstellen;

3. in Österreich: die Bezirksverwaltungsbehörden in der Grenzzone; für die Ausstellung von Ausflugscheinen und Sammelausflugscheinen überdies diejenigen Gemeinden, die von der Bezirksverwaltungsbehörde im Interesse einer beschleunigten Ausstellung bestimmt werden, sowie die an der gemeinsamen Staatsgrenze gelegenen Grenzkontrollstellen.

(2) Die Vertragsstaaten geben einander die gemäß Absatz 1 Ziffern 1 und 2 bestimmten Amtsstellen beziehungsweise die gemäß Absatz 1 Ziffer 3 bestimmten Gemeinden bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt über das Bundesministerium für Inneres an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und umgekehrt.

Artikel 13

Rücknahme von Personen

Die Vertragsstaaten werden Personen, die auf Grund dieses Abkommens in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eingereist sind, jederzeit formlos zurücknehmen.

Artikel 14

Vorbehaltene Rechtsvorschriften

In den Vertragsstaaten bleiben unberührt:

1. die Rechtsvorschriften über die Zurückweisung, Weg- oder Ausweisung von Ausländern und Staatenlosen und, soweit nicht Artikel 3 Absatz 8 anzuwenden ist, die Rechtsvorschriften über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Ausländer und Staatenlose;
2. die zollgesetzlichen Vorschriften und die anderen Rechtsvorschriften über die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren und Beförderungsmitteln.

Artikel 15

Vorübergehende Aussetzung des Abkommens

Jeder der beiden Vertragsstaaten kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die Durchführung dieses Abkommens mit Ausnahme des Artikels 13 vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen. Dies ist dem anderen Vertragsstaat unverzüglich auf diplomatischem Wege mitzuteilen.

Artikel 16

Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Es tritt 60 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Das Abkommen wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Es bleibt weiterhin für jeweils ein Jahr in Kraft, sofern es nicht sechs

Monate vor Ablauf des Jahres auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird.

(3) Die Kündigung läßt die Rücknahmeverpflichtung gemäß Artikel 13 unberührt.

Artikel 17

Schlußbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Übereinkommen vom 30. Mai 1950 zwischen Österreich und der Schweiz über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr außer Kraft.

(2) Die von den schweizerischen und liechtensteinischen Behörden im Rahmen des Kleinen Grenzverkehrs zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein einerseits, und der Bundesrepublik Deutschland andererseits ausgestellten Grenzkarten, Ausflugscheine und Sammelausflugscheine berechtigen zur Durchreise durch das Land Vorarlberg, sofern der Inhaber eines solchen Dokumentes in der Republik Österreich der Visumpflicht nicht unterliegt.

(3) Die von den österreichischen Behörden im Rahmen des Kleinen Grenzverkehrs zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Grenzkarten, Ausflugscheine und Sammelausflugscheine berechtigten zur Durchreise durch das Fürstentum Liechtenstein und die Kantone St. Gallen und Thurgau, sofern der Inhaber eines solchen Dokumentes in der Schweiz der Visumpflicht nicht unterliegt.

(4) Auf Grund des Übereinkommens vom 30. Mai 1950 ausgestellte Grenzkarten bleiben gültig; ihre Gültigkeitsdauer darf nicht verlängert werden.

Geschehen in Wien, am 13. Juni 1973, in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

Rudolf Kirchschräger m. p.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

O. Rossetti m. p.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 11. Februar 1974 ausgetauscht; das Abkommen tritt somit gemäß seinem Art. 16 Abs. 1 am 12. April 1974 in Kraft.

Kreisky